SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Verkehrshaftungs-Police / CMR-Versicherung

Policennummer: **61/794**

Versicherungsnehmer: **UAB Kaj Madsen Kaunas**
Brastos 14 g.

LT- 47185 Kaunas

Vertragsdauer:

Beginn:	01.01.2026, 00:00 Uhr
Ablauf:	31.12.2026, 24:00 Uhr
Hauptfälligkeit:	01.01.

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Makler: SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH
Gewerbestraße 11
D-21279 Hollenstedt

In Vollmacht der Provinzial Versicherung AG

ASSEKURANZ-KONTOR
Geschwister Schlosser GmbH
Gewerbestraße 11
D- 21279 Hollenstedt

Hollenstedt, den 01.01.2026

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL

- Beteiligungsliste/Mitversicherung
- Vermittler-/Maklerklausel

VERKEHRSHAFTUNGS-VERSICHERUNG

Geschriebene Bedingungen

- Versicherungsschutz besteht für
- Geltungsbereich
- Hierzu gelten vereinbart:
- Leistungsgrenzen
- Selbstbeteiligung
- Fahrzeugaufstellung / Beitrag
- Klauseln und Besondere Vereinbarungen (falls vereinbart)

Allgemeine Bedingungen Frachtführer-Verkehrshaftungsversicherung 2009

1. Vorsorgeversicherung
2. Diese Versicherung, dies gilt auch für die Vorsorgeversicherung dieser Bedingungen, gilt nicht für Verträge, welche zum Inhalt haben
3. Versicherte Haftung
4. Umfang des Versicherungsschutzes
5. Ausschlüsse
6. Obliegenheiten
7. Obliegenheitsverletzungen
8. Rückgriffsrecht
9. Sanierung
10. Kündigung
11. Gerichtsstände
12. Schlussbestimmung

Informationen zum Versicherungsvertrag

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Allgemeiner Teil

Beteiligungsliste / Mitversicherung
An dieser Police sind die nachstehend aufgeführten Versicherungs-Gesellschaften mit den jeweils genannten Anteilen beteiligt

Provinzial Versicherung AG 100 %

Führungsversicherer ist die Provinzial Versicherung AG in Vollmacht ASSEKURANZ-KONTOR Geschwister Schlosser GmbH, Hollenstedt

Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- zur Erhöhung des Policenmaximums;
- zur Änderung der Policenwährung;
- zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

Vermittler- / Maklerklausel
Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie dem auf dem Deckblatt genannten Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.
Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherungsnehmer gegenüber erfüllt, sobald sie dem auf dem Deckblatt genannten Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Verkehrshaftungs-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für:
die Haftung des Versicherungsnehmers aus entgeltlichen Frachtverträgen (gem. §§ 407-443 HGB und der CMR) mit Fahrzeugen des eigenen Betriebs nach Maßgabe dieser Police und aufgeführten Erweiterungen.

Geltungsbereich: Europa

Hierzu gilt vereinbart:
- Allgemeine Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung (Frachtführer) 2009
- Klausel Havarie-Grosse
- Haftungskorridor
- Sanktionsklausel
- ACSW-Klausel (subsidär)
- Klausel Kabotage
- Klausel Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (Zoll 2009)
- Pandemie-Ausschlussklausel
- Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung“
- Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung
- Vorsorge/ Mitversicherung von Tochterunternehmen

Leistungsgrenzen:

- Höchstentschädigung je Schadenfall für Güterschäden	EUR	1.250.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für andere als Güterschäden	EUR	250.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens	EUR	250.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für Beförderungsmehrkosten	EUR	20.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für Bergungs- und Vernichtungskosten	EUR	50.000,00
- Als ein Schadenfall gelten mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache. Je Schadenfall, das heißt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag		
- Höchstentschädigung je Schadenereignis Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilsmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen	EUR	2.500.000,00
- maximale Versicherungsleistung für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge pro Versicherungsjahr	EUR	7.500.000,00

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Gewerbestraße 11
21279 Hollensiedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Selbstbeteiligung:
Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigen Schadens 5.000,00 EUR

Fahrzeugaufstellung / Beitrag

- Die Prämie beträgt je Kfz 500,00 EUR
- Es gilt eine monatliche Zahlweise vereinbart.
- Der Beitrag wird zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer, entsprechend dem Land des Firmensitzes des Versicherungsnehmers, durch separate Rechnung erhoben.

Fälligkeit
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird mit Beginn eines Versicherungsjahres fällig.
Unterjährige Veränderungen der Risikoverhältnisse führen zu einer Anpassung des Jahresbeitrages. Soweit der Jahresbeitrag in Raten erhoben wird, sind diese jeweils zu dem in der Beitragsrechnung genannten Termin fällig. Die ausstehenden Beitragsraten gelten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Ratenzahlung in Verzug gerät. Verzug tritt mit dem vereinbarten Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rate ein, ohne dass es dazu einer Mahnung seitens des Versicherers bedarf.
Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Beitragszahlung (§§ 33 ff VVG) sind anwendbar.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

Individuelle Klauseln und Besondere Vereinbarungen zu den versicherten Risiken

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Klausel Havarie-Grosse
Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Havarie-Grosse-Beiträge für Fahrzeug und Ladung, soweit er zu deren Zahlung gesetzlich verpflichtet ist. Ferner gleicht der Versicherer nach Vorlage des Verpflichtungsscheins die verlangten Einschüsse aus. Der Versicherungsnehmer ist nach Beendigung des Verfahrens zur Vorlage der Dispache verpflichtet. Der Versicherungsschutz ist begrenzt mit einem Betrag von EUR 50.000,00 je Schadenereignis.

Klausel Haftungskorridor
Haftungsvereinbarungen sind für innerdeutsche Beförderungen bis an die Obergrenze des in § 449 HGB festgelegten Haftungskorridors (40 SZR/kg) versichert.

Klausel Kabotage
Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten und denen der Türkei/Mittelmeeranrainerstaaten über den innerstaatlichen oder grenzüberscheitenden Gütertransport mit Kraftfahrzeugen auf der Straße und nach sonstigem nationalen Recht, sofern der Ersatzberechtigte sich mit Erfolg auf dessen Geltung beruft.

Sanktionen / Embargos
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bahntransporte
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bahntransporte (Huckepack-Verkehr). Haftung gemäß COTIF/CIM.

NSAB 2000 + NSAB 2015
Mitversichert gelten die "allgemeinen Bedingungen des nordischen Spediteurverbandes" kurz NSAB in den Fassungen NSAB2000 und NSAB2015.

ACSW-Klausel
Versicherungsschutz nach dieser Klausel besteht nur dann, wenn keine Kaskodeckung für die gezogenen fremden Einheiten besteht. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer eine schriftliche "Nicht-Versicherungsbestätigung" des Anspruchstellers vorzulegen.
Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an fremden, Anhängern, Containern, Sattelaufliegern oder Wechselbehältern soweit diese Gegenstände dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung einer Güterbeförderung unentgeltlich überlassen werden. Die Ersatzverpflichtung ist begrenzt auf die Reparaturkosten, maximal den Zeitwert des Gegenstandes, höchstens jedoch EUR 25.000,00 je Schadenereignis.
Für ersatzpflichtige Schäden aus dieser Klausel beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenereignis Euro 5.000,00. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages zur Selbstbeteiligung bleiben unberührt.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Be- und Entladeschäden
Es gelten Be- und Entladeschäden mitversichert, die durch die Fahrer der Versicherungsnehmerin verursacht werden, soweit der Be- oder Entladevorgang ausdrücklich von dem Auftraggeber vorgeschrieben/verlangt wird.

Mitversicherte Firmen:
UAB Kaj Madsen Kaunas
T. Masiulio g. 18a
LT- 52460 Kaunas

KM Baltic UAB
R. Kalantos g. 49
LT-52303 Kaunas

KM Polska SP Z.O.O
Straße Poludniowa 15
PL 71-001 Stettin

KM Latvia SIA
Duntes iela 6
LV-1013 Riga

Vorsorge/ Mitversicherung von Tochterunternehmen
Alle Firmen, an denen eine oder mehrere versicherte Firma/Firmen mit mindestens 50% beteiligt ist/sind und/oder die Managementkontrolle innehat/haben (dies gilt ebenso für deren eigene Beteiligung usw.), jedoch für neu hinzukommende Unternehmen, die Ihren Sitz in einem Land haben, das den Betrieb des Versicherungsgeschäftes durch oder, dass die Mitversicherung außerhalb des eigenen Staatsgebietes nicht erlaubt, erfolgt die Meldung unverzüglich und es besteht erst Versicherungsschutz nach Bestätigung des Versicherers.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Klausel Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (Zoll 2009)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Zollaufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeglicher Art einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, die dem Versicherer gemäß den Anmeldevorschriften der Police aufgegeben werden:

1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen und / oder;

1.1.2 die ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens schriftlich hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.

1.2 Zollaufträge von Privatpersonen sind nicht versichert.

2. **Versichertes Interesse**

Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Schweiz, Liechtenstein und Island gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z.B. Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner.

3. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

4. **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Abgabenforderungen sowie Ansprüche,

4.1 entstanden aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);

4.2 verursacht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;

4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;

4.4 aufgrund von dem Versicherungsnehmer überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder ihm gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;4.5 aus Aufträgen zur Zollabfertigung

4.5.1 folgender Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Getreide;

4.5.2 folgender verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse: Tabakwaren, Ethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen

Dieses Risiko kann gegen gesonderten Beitrag und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden;

4.6 aus Carnet-TIR-Verfahren;

4.7 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherheitsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängenden Kosten;

4.8 entstanden aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder Aufruhr;

4.9 entstanden aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;

4.10 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung - gleichgültig durch wen - von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

4.11 entstanden aus Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

4.12 entstanden aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

4.13 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

5. **Obliegenheiten**
Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

5.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1.1 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;

5.1.2 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;

5.1.3 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu belehren;

5.1.4 das Zollgut an einen von ihm beauftragten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inkl. Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;

5.1.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung im IT-Verfahren eingesetzten elektronischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind und ordnungsgemäß gewartet werden sowie die Soft- und Hardware immer den jeweiligen Erfordernissen des aktuellen Zollanmeldeverfahrens entsprechen;

5.1.6 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und den gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;

5.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.2.1 jede Inanspruchnahme dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens 14 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;

5.2.2 dem Versicherer alle zur Beurteilung des jeweiligen Zolltatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich eines Ausdrucks der elektronischen Zollanmeldung vorzulegen;

5.2.3 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

5.2.4 Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;

5.2.5 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen;

5.2.6 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen.

6. **Obliegenheitsverletzung**

6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

6.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 oder 5.2.5 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

7. **Begrenzung der Versicherungsleistung**
Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d.h. jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 zur Folge hat, mit EUR 50.000,00 begrenzt, maximal mit EUR 250.000,00 je Kalenderjahr.
Die Begrenzung je Kalenderjahr umfasst alle über diese Klausel zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.

8. **Selbstbeteiligung**
Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 5.000,00 EUR.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung („Pandemie-Ausschlussklausel“)

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 3 oder 4 eingestuft ist, oder
1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2,
1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzschließungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.

2. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.

3. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.

4. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
4.1 der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
5. Schlussbestimmungen
5.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
5.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungs-versicherung“

1. Versichert ist in Abweichung von Ziffer 1 der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages mit folgenden von den betragsmäßigen Begrenzungen der Versicherungsleistung im Versicherungsvertrag abweichenden Summen je Schadenfall: bei Güterschäden 1.250.000 EUR und bei Güterfolgeschäden und bei reinen Vermögensschäden 125.000 EUR. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 2.500.000 EUR.

2. Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

3. Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages hinaus.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung (Cyber-/Blackout-Klausel)

1. Ausschluss Cyberschäden

1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2. Ausschluss Blackoutschäden

2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

2.2. Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3. Wiedereinschluss Cyber

In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert. Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch
- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1, oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1 wirkt, ist die Ersatzleistung je Schadenfall bei Güterschäden auf 1.250.000 EUR sowie bei Güterfolgeschäden und bei reinen Vermögensschäden auf 125.000 EUR begrenzt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 2.500.000 EUR. Diese Begrenzungen gehen den im Versicherungsvertrag im Übrigen genannten betragsmäßigen Begrenzungen der Versicherungsleistung vor.

3.2 Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 63 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 63 / 22 22 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Allgemeine Bedingungen Frachtführer-Verkehrshaftungsversicherung 2009

1. Vorsorgeversicherung

1.1 Sofern ein Fahrzeug im Laufe eines Versicherungsjahres durch ein technisch gleichartiges Fahrzeug ersetzt wird, besteht für das neue Fahrzeug auch dann Versicherungsschutz, wenn die unverzügliche Anzeige des Fahrzeugwechsels unterblieb, diese jedoch zum Ende des Versicherungsjahres nachgeholt wird. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig dafür, dass es sich bei einem nicht zur Versicherung angemeldeten Fahrzeug um ein Ersatzfahrzeug für ein versichertes, nicht mehr im Betrieb des Versicherungsnehmers befindliches Fahrzeug handelt.

1.2 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet binnen eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen.
Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort.

1.3 Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer in Einzelfällen die Ausführung der Beförderung an Dritte (Subunternehmer) überträgt und die ihm gegenüber dem Subunternehmer zustehenden Rückgriffsansprüche ohne Einlegen von Rechtsmitteln nicht innerhalb von sechs Monaten nach Geltendmachung realisieren kann. In diesem Fall trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 25 % des von dem Versicherer zu ersetzenden Betrages, mindestens EUR 250,00, höchstens jedoch EUR 2.500,00.

1.4 Mietfahrzeuge, die als vorübergehender Ersatz für ein ausgefallenes eigenes Fahrzeug zum Einsatz gelangen, sind für max. einen Monat beitrags- und anmeldefrei mitversichert. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig dafür, dass es sich bei einem nicht zur Versicherung angemeldeten Fahrzeug um ein Ersatzfahrzeug für ein nicht einsatzfähiges Fahrzeug handelt.

2. Diese Versicherung, dies gilt auch für die Vorsorgeversicherung dieser Bedingungen, gilt nicht für Verträge, welche zum Inhalt haben

2.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt.

2.2 Beförderung und Lagerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten, Skulpturen, Edelsteinen, Edelmetallen, Juwelen, echte Perlen, Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden und anderen vergleichbaren Kostbarkeiten (Valoren), radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen, explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter mit Seeschiffen, Waffen, und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und – munition, lebenden Tieren und Pflanzen, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

2.3 Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Baumaschinen/-geräte).

2.4 Beförderung und Lagerung von Umzugsgut.

2.5 Kran- oder sonstige Hakenlastarbeiten, Montagearbeiten, Sondertransporte, welche nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind oder die nach § 22 Straßenverkehrsordnung einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen.

2.6 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.

2.7 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

2.8 Beförderung und Lagerung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten,

2.8.1 es sei denn,

2.8.1.1 es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls.

2.8.1.2 die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder während der Lagerung. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit EUR 100.000,00 je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH• Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

2.8.1.3 die Beförderung erfolgt als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall mit EUR 600.000,00 je Transportmittel begrenzt.

3. Versicherte Haftung

Gewerbestraße 11
21279 Hollensiedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers

3.1 aus innerdeutschen Beförderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft (§§ 407 bis 443 HGB). Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind nur dann versichert, wenn die Haftungskorridor-Klausel eingeschlossen ist.

3.2 nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in dem Fragebogen/Antrag angeführt.

3.3 aus internationalen Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Der Versicherungsschutz für internationale Beförderungen ist auf den genannten geografischen Geltungsbereich begrenzt.

3.4 aus nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vertrages.

3.5 aus Ansprüchen nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.

4.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer auch Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn die getroffenen Maßnahmen erfolglos bleiben. Der Versicherer erstattet die ersatzpflichtigen Kosten auch über den ersatzpflichtigen Schadenbetrag hinaus bis zur maximalen Höchstentschädigung.

4.3 Dem Versicherungsnehmer werden ferner ersetzt:

4.3.1 die aufgewendeten Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung von Gütern, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren.

4.3.2 die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.
Abweichend von § 86 Abs. 1 VVG gehen die Rechte an den beschädigten oder zerstörten Gütern sowie die Rechte auf diese Güter nicht automatisch mit der Ersatzleistung gem. Abs. 1 auf der Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Haftung aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der beschädigten oder zerstörten Güter. Der Anspruch auf Übertragung der Eigentumsrechte bleibt hiervon unberührt.

5. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche:

5.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, vulkanische Ausbrüche).

5.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr.

5.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen.

5.4 aus Schäden, verursacht durch Kernenergie.

5.5 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

5.6 die Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können.

5.7 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.

5.8 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN).

5.9 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen die über die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessenvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, § 660 HGB etc.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

5.10 die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.

5.11 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä.

5.12 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.

5.13 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen.

5.14 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere “punitive” oder “exemplary damages” nach amerikanischem und kanadischem Recht.

5.15 aus Carnet TIR-Verfahren.

5.16 wegen Personenschäden.

5.17 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

5.18 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

5.19 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung – gleichgültig durch wen – von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

6. Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

6.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles

6.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden.

6.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

6.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten.

6.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.

6.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden.

6.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist.

6.1.7 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

6.1.8 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 6.1.1 bis 6.1.7 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen.

6.1.9 Veränderungen dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Fragebogen/Antrag in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

6.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles:

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

6.2.1 jeden Schadenfall oder gegen ihn erhobenen Haftungsanspruch unverzüglich unter Beifügung der erforderlichen Belege zu melden sowie Umfang und Ursache des Schadens durch einen Havariekommissar feststellen zu lassen. Soweit Umfang und Ursache einer Beschädigung klar sind und kein höherer Schaden als EUR 2.500,00 zu erwarten ist, kann auf die Einschaltung eines Havariekommissars verzichtet werden.

6.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen.

6.2.3 der Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen.

6.2.4 ohne vorherige Zustimmung dem Versicherer keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten.

6.2.5 sich auf Verlangen und Kosten dem Versicherer auf einen Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen.

6.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

6.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

6.2.8 den Anspruchsteller dahingehend zu bescheiden, dass die Übersendung der Unterlagen an der Versicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung darstellt (§ 203 BGB).

7. Obliegenheitsverletzungen

7.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

7.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3 oder 6.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

8. Rückgriffsrecht

8.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer, die im Rahmen dieser Police versicherten Frachtführer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

8.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn

8.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist.

8.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit dem Versicherer geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

9. Sanierung

9.1 Der Versicherer ist berechtigt, ab dem Folgejahr einen angemessenen Beitragszuschlag zu verlangen, wenn die Schadenquote der zurückliegenden Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) 60 % übersteigt.
Kommt über den zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag keine Einigung der Vertragsparteien zustande, beträgt der Beitragszuschlag bei einer Schadenbelastung von mehr als

60 % bis 70 % 15 %
70 % bis 80 % 20 %
80 % bis 100 % 40 %
mehr als 100 % Sanierungszuschlag nach Vereinbarung

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt
Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Kommt bei einem zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag innerhalb eines Monats – gerechnet ab Zugang des schriftlichen Verlangens des Zuschlagsbeitrags durch der Versicherer – keine Einigung der Vertragsparteien zustande, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch ein Monat nach Zugang des Verlangens des Zuschlagsbeitrags.

9.2 Die Schadenbelastung wird unter Zugrundelegung aller bezahlten und schwebenden Schäden, die innerhalb eines Versicherungsjahres (maßgeblich ist das Datum des Verkehrsvertrages) eingetreten sind, ermittelt. Die Schadenquote ist das Verhältnis der Schadenbelastung zum geschuldeten Beitrag (ohne Versicherungssteuer).

10. Kündigung

10.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss in der auf dem Deckblatt genannten Frist vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

10.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches zugehen.

10.3 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10.4 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Verkehrsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügten Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

11. Gerichtsstände

11.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

11.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Beitragszahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

11.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle dem Versicherer zuständig.

12. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Versicherungsinformationen gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-Info

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu den gewünschten Versicherungen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?
Sie schließen den Vertrag mit dem Assekuradeur ASSEKURANZ-KONTOR Geschwister Schlosser GmbH, Gewerbestraße 11 in D-21279 Hollenstedt in Vollmacht der Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft, Provinzial-Allee 1 in 48159 Münster. Sitz der Provinzial Versicherung AG ist Düsseldorf. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Düsseldorf unter der Nummer HRB 41241. Die Provinzial Versicherung AG ist ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 217681054.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?
Der Vertrag kommt zustande, sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir dann durch die Übersendung des Versicherungsscheins.
Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen
- der Versicherungsschein, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden, zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft, Provinzial-Allee 1 in 48159 Münster oder Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft, Provinzialplatz 1 in 40591 Düsseldorf oder per E-Mail an service@provinzial.de .

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.
Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes: Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen, können wir diesen Teil Ihres Beitrags einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie Ihre Zustimmung erteilt, ist aber die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Betrag unterblieben, so erstatten wir Ihnen den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.
Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.
Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?
Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?
Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.
Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 80.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 5.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 in D-53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de.
Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser und Sina Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.